

## **Instrumentalstudium Orchesterpflicht**

Das Fach „KUG-Orchester“ ist ein künstlerischer Gruppenunterricht mit Anwesenheitspflicht.

### **1. Bachelorstudium (Orchester - 24 SSt. bzw 24 ECTS-Credits)**

Beginn der Orchesterpflicht im Bachelorstudium Orchesterinstrumente ist spätestens das 3. Semester (Anmeldung über KUGonline unbedingt erforderlich). Es wird allerdings dringend empfohlen, KUG-Orchester bereits ab dem 2. Semester zu absolvieren, bei Eignung schon ab dem ersten Semester. Die Entscheidung darüber obliegt der Lehrerin/dem Lehrer im zentralen künstlerischen Fach und der Leiterin/dem Leiter des Orchesters. Voraussetzung für den Besuch des zentralen künstlerischen Faches vom 4. bis zum 8. Semester ist die jeweils erforderliche Anzahl von Orchestersemesterstunden bzw. ECTS-Credits wie nachfolgend festgelegt.

Für die Anmeldung zum ZKF sind im Sinne des § 54 Abs. 7 UG 2002 folgende Vorkenntnisse nachzuweisen:

Für die Anmeldung zum ZKF im 4. Semester sind mindestens 4 SSt. bzw. 4 ECTS-Credits notwendig.

Für die Anmeldung zum ZKF im 5. Semester sind mindestens 8 SSt. bzw. 8 ECTS-Credits notwendig.

Für die Anmeldung zum ZKF im 6. Semester sind mindestens 12 SSt. bzw. 12 ECTS-Credits notwendig.

Für die Anmeldung zum ZKF im 7. Semester sind mindestens 16 SSt. bzw. 16 ECTS-Credits notwendig.

Für die Anmeldung zum ZKF im 8. Semester sind mindestens 20 SSt. bzw. 20 ECTS-Credits notwendig.

### **2. Masterstudium (Orchester - 8 SSt. bzw. 8 ECTS-Credits)**

Beginn der Orchesterpflicht im Masterstudium Orchesterinstrumente ist spätestens das 3. Semester (Anmeldung über KUGonline unbedingt erforderlich). Es wird allerdings dringend empfohlen, KUG-Orchester bereits ab dem 2. Semester zu absolvieren, bei Eignung schon ab dem ersten Semester. Die Entscheidung darüber obliegt der Lehrerin/dem Lehrer im zentralen künstlerischen Fach und der Leiterin/dem Leiter des Orchesters. Voraussetzung für den Besuch des zentralen künstlerischen Faches im 4. Semester sind mindestens 4 SSt. bzw. 4 ECTS-Credits.